



Kurzinformation

Vereinsrecht: Vorstandsneuwahl in Abwesenheit

Gemäß § 27 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) erfolgt die Bestellung des Vorstands eines eingetragenen Vereins durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Bestellung wird nach herrschender Meinung jedoch nicht schon mit der Beschlussfassung selbst, sondern erst mit der Annahme der Bestellungserklärung durch den Gewählten wirksam (vgl. nur Waldner/Wörle-Himmel, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Auflage 2016, Rn. 251).

Ist die gewählte Person auf der Mitgliederversammlung nicht zugegen, bedarf es deshalb bei der Anmeldung des neuen Vorstands zum Vereinsregister der Vorlage einer Annahmeerklärung des neuen Vorstands (Waldner/Wörle-Himmel a.a.O. Rn. 251).

Eine ausdrückliche Frist, innerhalb welcher der in Abwesenheit neu gewählte Vorstand die Annahme der Bestellung erklären muss, sieht das Gesetz nicht vor.

* * *